



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. April 2021

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>123 Anerkennung einer Stiftung (Korte-Stiftung) S. 157</p> <p>124 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa S. 157</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>125 Ungültigkeitserklärung der Kreispolizeibehörde Wesel S. 159</p>	<p>126 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.C.) S. 159</p> <p>127 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.M.M.) S. 159</p> <p>128 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (B.-M.E.) S. 159</p> <p>129 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.S.) S. 160</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

123 Anerkennung einer Stiftung (Korte-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.2187

Düsseldorf, den 29. März 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Korte-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.02.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.157

124 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa

Bezirksregierung
53.02-0036701-0080-G16-0097/20

Düsseldorf, den 23. März 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa in 40589 Düsseldorf:

Wesentliche Änderung des Kraftwerks durch Umbau des Verbrennungssystems der Gasturbine im bestehenden Gas-Kombiblock

Die Henkel AG & Co. KGa hat mit Datum vom 03. Dezember 2020 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Das aus insgesamt 5 Kesseln bestehende Kraftwerk dient der Energieversorgung des Standortes. Die von der Änderung betroffene Anlage ist ein Kombiblock, bestehend aus einer Gasturbine und einem Dampferzeuger (Kessel 2). Der mit den Regelbrennstoffen Erdgas und Methanol betriebene Kombiblock verfügt über eine Feuerungs-wärmeleistung von 105 MW bei gleichzeitigem Betrieb von Gasturbine und Kesselanlage, im Solobetrieb verfügt die Gasturbine über eine Feuerungswärmeleistung von 31 MW. Die Anlage unterliegt der 13. BImSchV.

Das Vorhaben umfasst den Umbau des Verbrennungssystems der Gasturbine, die Erneuerung der Gasturbinensteuerung, den Austausch eines Erdgasverdichters sowie die Modernisierung des Ölversorgungssystems der Gasturbine. Die Antragstellerin sieht den Einbau eines sog. SoLoNOx-Verbrennungssystems vor, das vorrangig der Verringerung der NOx-Emissionen der Gasturbine dient. Durch das Vorhaben soll die Einhaltung der Anforderung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, die Emissionsbandbreiten für Gasturbinen in Kombi-Kraftwerken vorsehen, sichergestellt werden.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Werksgelände der Henkel AG & Co. KGa ist insgesamt als Industriegebiet bzw. gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen technischen Änderungen finden ausschließlich innerhalb des Betriebs-Gebäudes Nr. F02 (Bestand) statt. Bauliche Veränderungen sowie Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Daher können direkte Auswirkungen der Anlagenänderung auf natürliche Ressourcen ausgeschlossen werden. Eingriffe in den Boden oder in die potentiellen Habitats von Pflanzen und Tieren finden nicht statt. Eine artenschutzrechtliche

Betroffenheit ist nicht gegeben. Eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern oder Grundwasser findet nicht statt. Durch das Vorhaben werden insgesamt keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen.

Das Änderungsvorhaben führt durch den Einbau des sog. SoLoNOx-Verbrennungssystems in der Gasturbine zu einer Verringerung der Emissionen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid. Durch eine Immissions-Prognose weist die Antragstellerin zudem nach, dass die durch das gesamte Kraftwerk erzeugte Immissions-Zusatzbelastung für alle relevanten Schadstoffe unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft liegt. Für Stickoxide und Feinstaub wurde dabei aufgrund der gegebenen Vorbelastungen im Stadtgebiet Düsseldorf und des bestehenden Luftreinhalteplans ein verschärfter Irrelevanzwert von 1% des jeweils zulässigen Immissionsjahreswertes herangezogen.

Die nach Durchführung des Änderungsvorhabens zu erwartende Stickstoffdeposition sowie die Säureeinträge in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume wurden mit Hilfe der Immissionsprognose bestimmt und liegen unterhalb der in NRW für die Beurteilung heranzuziehenden Abschneidekriterien. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffdeposition und Säureeinträge in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume sowie in gegen Versauerung empfindliche geschützte Biotope können ausgeschlossen werden. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Art und Beschaffenheit der anfallenden Abfälle sowie die Abwassersituation der Anlage ändern sich nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

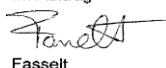
Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**125 Ungültigkeitserklärung der
Kreispolizeibehörde Wesel**

Die in der Kreispolizeibehörde Wesel ausgegebene Kriminaldienstmarke mit der Nummer **10555** ist in Verlust geraten. Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt."

Im Auftrag



Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 159

**126 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(F.C.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 08.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,
Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann **im Raum 141-142,
Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,
Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**
während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach
Veröffentlichung in dem Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung
keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf
erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist
vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 159

**127 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(S.M.M.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 17.02.2020, ZA 1.2 Waffenrecht,
Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann **im Raum 141-142,
Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,
Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**
während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach
Veröffentlichung in dem Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung
keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf
erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist
vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 159

**128 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(B.-M.E.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 29.03.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,
Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann **im Raum 141-142,**

**Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal,
Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**
während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 159

129 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal
vom 29.03.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,
AktENZEICHEN [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im **Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 160

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf